

2020/323

öffentlich

LEONBERG

Dezernat B
Amt für Jugend, Familie und Schule

Kämmerei

Bezugsvorlagen:
DS 27 216

Beratungsfolge	Ö / N
Sozial- und Kultusausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

Aktualisierung der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Leonberg

Beschlussvorschlag

Der aktualisierten Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Leonberg wird zugestimmt. Sie tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die Benutzungsordnung für Leonberger Kindertageseinrichtungen wurde zuletzt zum 1. Juli 2016 aktualisiert. Inzwischen sind aufgrund von Gesetzesänderungen, neuen Richtlinien u. a. inhaltliche und redaktionelle Änderungen, Ergänzungen und Konkretisierungen erforderlich.

Dies insbesondere durch die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) sowie des Datenschutzgesetzes.

Der Abgleich erfolgt in Absprache mit den kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen in Leonberg, die die Benutzungsordnung für ihre Einrichtungen analog anwenden.

Abgestimmt mit der überarbeiteten Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leonberg tritt die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Leonberg ebenfalls zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Die Aktualisierte Benutzungsordnung für die (*städtischen/kirchlichen*) Kindertageseinrichtungen sowie die Synopse von alter und neuer Benutzungsordnung sind als Anlagen beigefügt.

Anlage/n

- 1 Anlage 1 Benutzungsordnung (öffentlich)
- 2 Anlage 2 Synopse Benutzungsordnung (öffentlich)

Benutzungsordnung für die (städtischen/kirchlichen) Kindertageseinrichtungen

Stand: 01.01.2021

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leonberg.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tags oder ganztags aufhalten. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Ende der Kindergartenzeit mit Eintritt in die Grundschule. In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu vereinbarten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.

1. AUFNAHME

1.1 Allgemeines

In die Einrichtung werden Kinder entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis aufgenommen. Vorrangig werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Leonberg aufgenommen. Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

Für Kinder in Kleinkindgruppen endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Sorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses.

1.2 Aufnahmeverfahren

Leonberger Träger von Kindertageseinrichtungen haben sich auf ein gemeinsames Aufnahmeverfahren geeinigt.

Die Anmeldung für einen Platz sollte rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin stattfinden.

Ab 15.01.2021 werden alle Kinder über das zentrale Vormerksystem online auf der Homepage der Stadt Leonberg für einen Betreuungsplatz angemeldet. Die Anmeldung ist frühestens ab Geburt möglich.

Anhand der Angaben der Sorgeberechtigten wird ein Platz in einer entsprechenden Einrichtung vermittelt. Die schriftliche Platzzusage erfolgt i. d. R. 4 – 6 Monate vor dem Aufnahmetermin seitens der aufnehmenden Einrichtung. Der Betreuungsvertrag wird direkt zwischen Sorgeberechtigten und aufnehmender Einrichtung geschlossen.

1.3 Ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung

Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

Ebenfalls vor der Aufnahme muss eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattfinden und ein Nachweis darüber vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, dies unter Angabe der personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Es gelten die Richtlinien über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz).

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird auch der Status auf Masern-Immunität abgefragt. Der Nachweis über die Masern-Immunität muss vor der Aufnahme vorgelegt werden.

Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

- Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
- Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und dem 2. Geburtstag muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen.
- Nach dem 2. Geburtstag dürfen die Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

Die Nachweise über die nachgeholt 1. und / oder 2. Masernschutzimpfungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt der Träger den Eltern zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis der Einrichtungsleitung vorgelegt, so erfolgt die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger.

1.4 Aufnahme

Vor der Aufnahme des Kindes sind der Einrichtung folgende Unterlagen vorzulegen:

Formulare der Infomappe zur Aufnahme, insbes.

- Betreuungsvertrag,
- Aufnahmebogen,
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes sowie § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes zum Nachweis über Masernschutzimpfung oder Masernimmunität,
- Abholvereinbarung,
- Verpflichtungserklärung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz.

Diese Formulare erhalten die Sorgeberechtigten i. d. R. in einer Informationsmappe vor der Aufnahme von der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.

1.5 Änderungsmitteilungen

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen und hiervon den Träger zu informieren.

2. BETRIEBS- und BETREUUNGSZEITEN

2.1 Betreuungszeiten und Laufzeit des Vertrags

Ein Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Der Vertrag gilt bis zum 31.8. des jeweiligen Kalenderjahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Eine Veränderung der Betreuungszeit während dem Kindergartenjahr ist nur aus besonderem Grund durch eine Änderung des Betreuungsvertrags möglich.

Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Bei besonderen Aktionen wie Ganztagsausflügen kann die Einrichtung für nicht teilnehmende Kinder geschlossen sein.

2.2 Besuch der Kindertageseinrichtung

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, so ist die Kindertageseinrichtung am ersten Fehltag zu benachrichtigen. Im Fall einer Erkrankung ist der Grund für das Fehlen des Kindes mitzuteilen, da die Einrichtungsleitung bei bestimmten Krankheiten der Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt nachkommen muss.

2.3 Öffnungstage

Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, die Ferien der Einrichtung und die zusätzlichen Schließtage.

Die Ferien der Einrichtung und die zusätzlichen Schließtage werden nach Anhörung des Elternbeirats vom Träger festgelegt. Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule wechseln, sind die 15 beweglichen Ferientage innerhalb des laufenden letzten Kindergartenjahres in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Gründen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anforderungen, der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel und Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so bald wie möglich unterrichtet.

Bei außerordentlichen Schließungen wird nach Möglichkeit eine Gruppe für Kinder eingerichtet, deren Betreuung nicht anderweitig gesichert ist.

3. GEBÜHREN

3.1 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung mit dem Zeitpunkt der Eingewöhnungsphase. Im Aufnahmemonat werden die Benutzungsgebühren anteilig tagesweise berechnet; für jeden Tag ist 1/20 der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Gebühren monatlich erhoben.

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gewählten Betreuungsform und der zusätzlich gebuchten Leistungen. Es gilt die aktuelle Gebührensatzung des Trägers. Diese kann in der Kindertageseinrichtung eingesehen werden. Eine Änderung der Benutzungsgebühr oder des Beitragssystems bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Benutzungsgebühr ist jeweils zu Beginn des Monats zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes bzw. durch Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Leonberg.

3.2 Weitere Regelungen zur Benutzungsgebühr

Wechselt ein Kind von der Betreuungsform für unter 3-Jährige in eine andere Betreuungsform des Kindergartens, so wird die Gebühr ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres neu festgesetzt.

Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung ist nur durch Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages zu Beginn eines Monats möglich. Der Wechsel ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu beantragen.

Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres am 31.08. voll zu bezahlen.

Mit der Benutzungsgebühr beteiligen sich die Sorgeberechtigten an den über das Jahr anfallenden Betriebskosten der Einrichtung. Sie ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Eine Aussetzung der Gebührenpflicht bei zusätzlichen Schließtagen erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat, führen nicht zu einer Reduzierung der Benutzungsgebühr oder Schadenersatz.

Bei den Gebührenpflichtigen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Bezuschussung durch den Träger der Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII haben, setzt der Träger bis zur Erteilung des Bescheids durch den Träger der Jugendhilfe Abschlagszahlungen fest.

Bei Familien, deren Kinder den Kindergarten, die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule oder die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule besuchen, wird bei einer Änderung der Zahl der anzurechnenden Kinder auf schriftlichen Antrag die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Die Veränderung ist von den Sorgeberechtigten innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Gebühr ab dem Monat der Bekanntgabe festgesetzt.

Befindet sich mehr als ein Kind aus einem Haushalt (Kinder mit gemeldetem Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie) in den Betreuungsformen Kinderkrippe, Ganztagsbetreuung oder Hortbetreuung, wird für jedes weitere aufgenommene Kind aus einem Haushalt der Beitrag um 50 EUR ermäßigt. Die Mindestbeiträge in der Kinderkrippe, in der Ganztagsbetreuung und in der Hortbetreuung sind der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entnehmen. Geschwisterermäßigung ist trägerübergreifend wirksam und ist stets auf das bzw. die älteren Kinder anwendbar.

3.3 Härtefälle

Sollte es Sorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden. Eine Einkommensberechnung in den Betreuungsformen Kleinkind-, Ganztags- und Hortbetreuung findet nur im Härtefall auf Antrag statt.

4. AUFSICHT

4.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie an den Räumlichkeiten, der Ausstattung, der Gruppengröße und der spezifischen Situation.

Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung wird entsprechend des Entwicklungsstands ein angemessener Freiraum in den Räumlichkeiten der Einrichtung und im Außengelände gewährt.

4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind pünktlich und verlässlich von der Einrichtung abgeholt wird. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so müssen die Personensorgeberechtigten dies der Einrichtung gegenüber schriftlich erklären. Soll das Kind von einer anderen als der personensorgeberechtigten Person abgeholt werden, so ist eine gesonderte schriftliche Erklärung notwendig.

Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung an der Grundstücksgrenze.

4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Fest, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. KÜNDIGUNG

5.1. Kündigung durch die Sorgeberechtigten

Die Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

5.2 Für Kinder, die von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule wechseln, endet der Betreuungsvertrag zum Ende des Kindergartenjahres am 31.08. Sie werden von Amts wegen abgemeldet. Eine frühere Kündigung ist nur bei Wegzug möglich.

5.3. Kündigung durch den Träger

Der Träger der Einrichtung kann nach vorheriger Anhörung den Sorgeberechtigten den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, insbesondere aus folgenden Gründen kündigen:

- Das Kind fehlt mindestens zusammenhängend vier Wochen unentschuldigt.
- Das Kind hält die Regelungen der Einrichtung nicht ein und stört den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise. Die Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung lassen eine adäquate Betreuung des Kindes nicht zu.
- Das Kind bedarf besonderer Förderung, die die Sorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen (mangelnde Mitwirkung).
- Der Gebührenpflichtige ist mit drei Monatsgebühren nach Fälligkeit im Rückstand.

- Die Sorgeberechtigten beachten die in der Hausordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht.
- Es bestehen nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung.
- Die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Benutzungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung wird verweigert.
- Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung sind weggefallen,
- Die gesetzlich verpflichtenden Impfungen werden ohne nachgewiesene Kontraindikation nicht eingehalten bzw. nachgeholt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

6. VERSICHERUNG

6.1 Gesetzliche Unfallversicherung

Die Kinder sind laut Gesetz in folgenden Fällen unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
- während des Aufenthalts in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks.

Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten z. B. Einkauf oder Besuch bei Freunden.

6.2 Meldung von ärztlichen Behandlungen

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ebenso mitzuteilen sind Arztbesuche, die aufgrund eines Unfalls in der Einrichtung notwendig werden bzw. wurden.

6.3 Haftung bei Eigentumsschäden

Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe, Ausstattung und, mitgebrachte Spielsachen und Kinderfahrzeuge wird vom Träger keine Haftung übernommen.

6.4 Haftpflicht von Kindern

Für Schäden, die das Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Personensorgeberechtigten. Für Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6.5 Kinderfahrzeuge wie z. B. Kinderfahrräder dürfen nur in die Kindertageseinrichtungen mitgebracht werden, wenn dafür vorgesehene Abstellmöglichkeiten vorhanden sind.

7. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

7.1 Meldepflichtige Erkrankungen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Die erforderliche Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblatts zum Infektionsschutz bei der Aufnahme. Die Einrichtung ist sofort zu informieren, wenn eine dieser Erkrankungen vorliegt. Zur Wiederaufnahme des Kindes ist dem Träger auf Anforderung der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Auch beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit im direkten Wohnumfeld des Kindes ist die Einrichtung sofort zu informieren. Das Kind darf das Haus nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung besuchen.

Über die Regelungen im Infektionsschutzgesetz hinaus kann der Träger in besonderen Fällen eigene darüber hinausgehende Regelungen erlassen. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung, ob ein erkranktes Kind abgeholt werden muss oder wann es die Einrichtung wieder besuchen kann.

7.2 Im Fall einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Augenkatarrh und Hautausschlägen, sowie bei allgemeiner Mattigkeit dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Über die Wiederaufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung, die ggf. eine Bescheinigung des Arztes verlangen kann. Evtl. hierfür anfallende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

7.3 Ärztlich verordnete Medikamente, die das Kind während der Betreuungszeit einnehmen muss, werden nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung verabreicht.

7.4 Bei einer Erkrankung, die während des Besuchs der Einrichtung auftritt, werden die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten informiert. Wenn auf Grund dieser Erkrankung eine Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, ist das Kind so schnell wie möglich abzuholen.

8. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN

8.1 Mitwirkung

Für den Aufbau einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und im Interesse des Kindes ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung von Eltern, Beschäftigten in der Einrichtung und dem Träger Voraussetzung und Aufgabe zugleich. Eine rege Teilnahme der Eltern an allen Aktivitäten, die für Eltern angeboten werden, ist wünschenswert.

Die Personensorgeberechtigten sind zur Mitwirkung, d. h. regelmäßigen Kontakten mit den pädagogischen Fachkräften und zur Bereitschaft zu Gesprächen verpflichtet.

8.2 Elternbeirat

Die Eltern wählen zu Beginn jedes neuen Kindergartenjahres aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Für die Bildung und die Aufgaben des Elternbeirats werden die Richtlinien des Landes zugrunde gelegt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen. Er vertritt die Elternschaft und fördert somit die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger.

9. DATENSCHUTZ

9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

9.3 Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

9.5 Auf das Verlangen der Personensorgeberechtigten ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
- Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben

9.6 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich aber das Recht vorbehalten, den Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder Allergien) nicht jederzeit sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages nicht gewährleistet ist. Welche Daten er hierfür benötigt, teilt der Träger den Personensorgeberechtigten schriftlich mit. Auch wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung
- ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
- Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
- eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherte Daten

9.7 Schwere Datenschutzverstöße, wie der Verlust von Datenträgern bzw. Sozialdaten, werden dokumentiert und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

10. EINRICHTUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN

Jede Kindertageseinrichtung hat über die allgemeinen Regelungen hinaus einrichtungsspezifische, alltagsbezogene Regelungen, die der jeweiligen Konzeption zu entnehmen sind.

Synopsis der Benutzungsordnung für die (städtischen/kirchlichen) Kindertageseinrichtungen

Benutzungsordnung Stand 01.07.2016	Benutzungsordnung ab 01.01.2021
<p>Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tags oder ganztags aufhalten.</p> <p>Nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.3.2009</p> <p>–KiTaG– werden Einrichtungen bzw. Gruppen geführt als</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen bis zum vollendeten 3. Lebensjahr), — Kindergärten (für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt), — Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (für Kinder unter 3 Jahren, vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Kinder im schulpflichtigen Alter, soweit es sich nicht um schulische Einrichtungen handelt), — Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden. <p>Betriebsformen von Kinderkrippen, Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:</p>	<p>Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Leonberg.</p> <p>Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tags oder ganztags aufhalten. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zum Ende der Kindergartenzeit mit Eintritt in die Grundschule. In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu vereinbarten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut.</p>

<p>Halbtagsgruppen — vormittags geöffnet, Regelkindergartengruppen — vor- und nachmittags geöffnet, Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten — ununterbrochen mind. 6 Stunden, Ganztagsgruppen — durchgehend ganztägig.</p>	
<p>1. AUFNAHME</p> <p>1.1 In die Einrichtung werden Kinder entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis aufgenommen. Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Für Kinder in Kleinkindgruppen endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Sorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses.</p> <p>Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kinds bedarf einer neuen Vereinbarung der Sorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.</p>	<p>1.1 Allgemeines</p> <p>In die Einrichtung werden Kinder entsprechend der jeweiligen Betriebserlaubnis aufgenommen. Vorrangig werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Leonberg aufgenommen. Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Für Kinder in Kleinkindgruppen endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Sorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses.</p>
<p>1.2 Aufnahmeverfahren Die Leonberger Träger von Kindertageseinrichtungen haben sich auf gemeinsame Aufnahmeverfahren geeinigt.</p> <p>Die Anmeldung für einen Platz sollte spätestens 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin stattfinden.</p> <p>1.2.1 Anmeldungen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren Kinder unter 3 Jahren werden zentral beim städtischen Amt für Jugend, Familie und Schule angemeldet. Anhand der Angaben der Sorgebe-</p>	<p>1.2 Aufnahmeverfahren Leonberger Träger von Kindertageseinrichtungen haben sich auf ein gemeinsames Aufnahmeverfahren geeinigt.</p> <p>Die Anmeldung für einen Platz sollte rechtzeitig, spätestens jedoch 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin stattfinden.</p> <p>Ab 15.01.2021 werden alle Kinder über das zentrale Vormerkssystem online auf der Homepage der Stadt Leonberg für einen Betreuungsplatz angemeldet. Die Anmeldung ist frühestens ab Geburt möglich. Anhand der Angaben der Sorgeberechtigten wird ein Platz in einer entsprechenden Einrichtung vermittelt. Die schriftliche Platzzusage erfolgt i. d. R. 4 – 6 Monate vor dem Aufnahmetermin seitens der aufnehmenden Einrichtung. Der Betreuungsvertrag wird direkt zwischen Sorgebe-</p>

~~rechtigten wird ein Platz in einer entsprechenden Einrichtung vermittelt. Die schriftliche Platzzusage erfolgt i. d. R. 4 Monate vor dem Aufnahmetermin seitens der Einrichtung. Der Betreuungsvertrag wird direkt zwischen Sorgeberechtigten und aufnehmender Einrichtung geschlossen.~~

~~1.2.2 Anmeldungen für die Betreuung von Kindern ab dem 3. Geburtstag~~

~~Anmeldungen für die Betreuung ab dem 3. Geburtstag eines Kinds erfolgen in der dem Wohngebiet der Familie zugeordneten Kindertageseinrichtung. Die schriftliche Platzzusage erfolgt ebenfalls ca. 4 Monate vor dem Aufnahmetermin durch die Einrichtung.~~

~~Soll ein Kind in eine Einrichtung außerhalb des Einzugsgebiets in dem die Familie wohnt aufgenommen werden, so ist dies in begründeten Fällen möglich. Ein entsprechender Antrag ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung des Einzugsgebiets zu stellen, die den Antrag gegebenenfalls an die Träger zur Entscheidung weiterleitet.~~

1.3 Ärztliche Untersuchung

Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

Es gelten die Richtlinien über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg.

rechtigten und aufnehmender Einrichtung geschlossen.

1.3 Ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung

Jedes Kind muss vor der Aufnahme ärztlich untersucht werden. Diese Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

Ebenfalls vor der Aufnahme muss eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattfinden und ein Nachweis darüber vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, dies unter Angabe der personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Es gelten die Richtlinien über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz).

Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung wird auch der Status auf Ma-

sern-Immunität abgefragt. Der Nachweis über die Masern-Immunität muss vor der Aufnahme vorgelegt werden.

Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

- Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
- Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und dem 2. Geburtstag muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen.
- Nach dem 2. Geburtstag dürfen die Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

Die Nachweise über die nachgeholte 1. und / oder 2. Masernschutzimpfungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt der Träger den Eltern zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis der Einrichtungsleitung vorgelegt, so erfolgt die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger.

1.4 Aufnahme

Vor der Aufnahme des Kindes sind der Einrichtung folgende Unterlagen vorzulegen:

Formulare der Infomappe zur Aufnahme, insbes.

- Betreuungsvertrag,
- Aufnahmebogen,
- Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes sowie § 20 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes zum Nachweis über Masernschutzimpfung oder Masernimmunität,
- Abholvereinbarung,
- Verpflichtungserklärung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz.

1.4 Aufnahme

~~Für die Aufnahme müssen verschiedene Formulare der Kindertageseinrichtung ausgefüllt und unterschrieben werden wie z. B.:~~

- Betreuungsvertrag
- Aufnahmebogen
- Ärztliches Attest
- Abholvereinbarung
- Verpflichtungserklärung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz
- ...

Diese Formulare erhalten die Sorgeberechtigten i. d. R. in einer Informationsmappe vor der Aufnahme von der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.

<p>1.5 Änderungsmitteilungen Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kinds oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.</p> <p>Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen, sei es außergerichtlich oder gerichtlich und hiervon den Träger, in dem für das Wohl des Kinds und für die weitere reibungslose Abwicklung des Betreuungsverhältnisses erforderlichen Umfang über die Konfliktlage und die diesbezüglich getroffenen Regelungen zu informieren.</p>	<p>Diese Formulare erhalten die Sorgeberechtigten i. d. R. in einer Informationsmappe vor der Aufnahme von der Kindertageseinrichtung ausgehändigt.</p> <p>1.5 Änderungsmitteilungen Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.</p> <p>Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, in familiären Konfliktlagen, die sich auf das Betreuungsverhältnis auswirken können (z. B. bei Getrenntleben) unverzüglich selbstständig eine Regelung (beispielsweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Kind im Einrichtungsbereich) herbeizuführen und hiervon den Träger zu informieren</p>
<p>2. BETRIEBS- und BETREUUNGSZEITEN</p> <p>2.1 Betreuungszeiten und Laufzeit des Vertrags Ein Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahrs.</p> <p>Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Der Vertrag gilt bis zum 31.8. des jeweiligen Kalenderjahrs und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Eine Veränderung der Betreuungszeit während dem Kindergartenjahr ist nur aus besonderem Grund durch eine Änderung des Betreuungsvertrags möglich.</p> <p>Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.</p>	<p>2. BETRIEBS- und BETREUUNGSZEITEN</p> <p>2.1 Betreuungszeiten und Laufzeit des Vertrags Ein Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.</p> <p>Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit. Der Vertrag gilt bis zum 31.8. des jeweiligen Kalenderjahres und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird. Eine Veränderung der Betreuungszeit während dem Kindergartenjahr ist nur aus besonderem Grund durch eine Änderung des Betreuungsvertrags möglich.</p> <p>Eine Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.</p>

Bei besonderen Aktionen wie Ganztagsausflügen kann die Einrichtung für nicht teilnehmende Kinder geschlossen sein.

2.2 Besuch der Kindertageseinrichtung
 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, so ist die Kindertageseinrichtung am ersten Fehltag zu benachrichtigen.

2.3 Öffnungstage
 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, die Ferien der Einrichtung und die zusätzlichen **Schließungstage**.

Die Ferien der Einrichtung und die zusätzlichen **Schließungstage** werden nach Anhörung des Elternbeirats vom Träger festgelegt. Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule wechseln, sind die 15 beweglichen Ferientage innerhalb des laufenden letzten Kindergartenjahrs in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche **Schließungstage** können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Gründen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anforderungen, der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel und Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so bald wie möglich unterrichtet.

Bei außerordentlichen Schließungen wird nach Möglichkeit eine Gruppe für Kinder eingerichtet, deren Betreuung nicht anderweitig gesichert ist.

3. GEBÜHREN

3.1 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht
 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ~~oder in die Schulkindbetreuung~~. Im Aufnahmemonat werden die Benutzungsgebühren anteilig tageweise berechnet; für jeden Tag ist

Bei besonderen Aktionen wie Ganztagsausflügen kann die Einrichtung für nicht teilnehmende Kinder geschlossen sein.

2.2 Besuch der Kindertageseinrichtung
 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Kann ein Kind aus Krankheits- oder anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, so ist die Kindertageseinrichtung am ersten Fehltag zu benachrichtigen. **Im Fall einer Erkrankung ist der Grund für das Fehlen des Kindes mitzuteilen, da die Einrichtungsleitung bei bestimmten Krankheiten der Meldepflicht an das zuständige Gesundheitsamt nachkommen muss.**

2.3 Öffnungstage
 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Ausnahmen bilden die gesetzlichen Feiertage, die Ferien der Einrichtung und die zusätzlichen **Schließstage**.

Die Ferien der Einrichtung und die zusätzlichen **Schließstage** werden nach Anhörung des Elternbeirats vom Träger festgelegt. Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule wechseln, sind die 15 beweglichen Ferientage innerhalb des laufenden letzten Kindergartenjahres in Anspruch zu nehmen.

Zusätzliche **Schließstage** können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Gründen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anforderungen, der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel und Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon so bald wie möglich unterrichtet.

Bei außerordentlichen Schließungen wird nach Möglichkeit eine Gruppe für Kinder eingerichtet, deren Betreuung nicht anderweitig gesichert ist.

3. GEBÜHREN

3.1 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht
 Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme **in die Kindertageseinrichtung mit dem Zeitpunkt der Eingewöhnungsphase**. Im Aufnahmemonat werden die Benutzungsgebühren anteilig tageweise berechnet;

1/20 der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Gebühren monatlich erhoben.

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gewählten Betreuungsform und der zusätzlich gebuchten Leistungen. Es gilt die aktuelle Gebührensatzung des Trägers. Diese kann in der Kindertageseinrichtung eingesehen werden. Eine Änderung der Benutzungsgebühr oder des Beitragssystems bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Benutzungsgebühr ist jeweils zu Beginn des Monats zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Vertrags oder dem Wirksamwerden einer Kündigung.

3.2 Weitere Regelungen zur Benutzungsgebühr

Wechselt ein Kind von der Betreuungsform für unter 3-Jährige in eine andere Betreuungsform des Kindergartens, so wird die Gebühr ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahrs neu festgesetzt.

Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung ist nur durch Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages zu Beginn eines Monats möglich. Der Wechsel ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu beantragen.

Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Kindergartenjahrs am 31.08. bzw. für den Schuleintrittsmonat voll zu bezahlen. ~~Bei einem nahtlosen Übergang in eine Form der Schulkindbetreuung sind die Gebühren für beide Betreuungsformen anteilig tageweise zu entrichten.~~

Mit der Benutzungsgebühr beteiligen sich die Sorgeberechtigten an den über das Jahr anfallenden Betriebskosten der Einrichtung. Sie ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei

für jeden Tag ist 1/20 der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten. Ab diesem Zeitpunkt werden die Gebühren monatlich erhoben.

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der gewählten Betreuungsform und der zusätzlich gebuchten Leistungen. Es gilt die aktuelle Gebührensatzung des Trägers. Diese kann in der Kindertageseinrichtung eingesehen werden. Eine Änderung der Benutzungsgebühr oder des Beitragssystems bleibt dem Träger vorbehalten.

Die Benutzungsgebühr ist jeweils zu Beginn des Monats zu entrichten.

Die Gebührenpflicht endet **mit der Abmeldung des Kindes durch die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes bzw. durch Kündigung des Benutzungsverhältnisses durch die Stadt Leonberg.**

3.2 Weitere Regelungen zur Benutzungsgebühr

Wechselt ein Kind von der Betreuungsform für unter 3-Jährige in eine andere Betreuungsform des Kindergartens, so wird die Gebühr ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres neu festgesetzt.

Ein Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung ist nur durch Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages zu Beginn eines Monats möglich. Der Wechsel ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu beantragen.

Für Schulanfänger ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres am 31.08. voll zu bezahlen.

Mit der Benutzungsgebühr beteiligen sich die Sorgeberechtigten an den über das Jahr anfallenden Betriebskosten der Einrichtung. Sie ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei

längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Eine Aussetzung der Gebührenpflicht bei zusätzlichen ~~Schließungstagen~~ erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat, führen nicht zu einer Reduzierung der Benutzungsgebühr oder Schadensersatz.

Bei den Gebührenpflichtigen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Bezuschussung durch den Träger der Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII haben, setzt der Träger bis zur Erteilung des Bescheids durch den Träger der Jugendhilfe Abschlagszahlungen fest.

~~Bei einer Änderung der Zahl der anzurechnenden Kinder wird auf schriftlichen Antrag die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Die Veränderung ist von den Sorgeberechtigten innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Gebühr ab dem Monat der Bekanntgabe festgesetzt.~~

Befindet sich mehr als ein Kind aus einem Haushalt (Kinder mit gemeldetem Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie) in den Betreuungsformen Kinderkrippe, Ganztagsbetreuung oder Hortbetreuung, wird für jedes weitere aufgenommene Kind aus einem Haushalt der Beitrag um 50 EUR ermäßigt. ~~Dabei sind als Mindestbeiträge 330 EUR in der Kinderkrippe, 150 EUR in der Ganztagsbetreuung und 100 EUR in der Hortbetreuung festgelegt.~~ Die Geschwisterermäßigung ist trägerübergreifend wirksam und ist stets auf das bzw. die älteren Kinder anwendbar.

3.3 Härtefälle

Sollte es Sorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein die Benutzungsgebühr zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Eine Aussetzung der Gebührenpflicht bei zusätzlichen ~~Schließstagen~~ erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat, führen nicht zu einer Reduzierung der Benutzungsgebühr oder Schadensersatz.

Bei den Gebührenpflichtigen, die voraussichtlich einen Anspruch auf Bezuschussung durch den Träger der Jugendhilfe gemäß dem SGB VIII haben, setzt der Träger bis zur Erteilung des Bescheids durch den Träger der Jugendhilfe Abschlagszahlungen fest.

~~Bei Familien, deren Kinder den Kindergarten, die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule oder die Betreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule besuchen, wird bei einer Änderung der Zahl der anzurechnenden Kinder auf schriftlichen Antrag die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Die Veränderung ist von den Sorgeberechtigten innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Gebühr ab dem Monat der Bekanntgabe festgesetzt.~~

Befindet sich mehr als ein Kind aus einem Haushalt (Kinder mit gemeldetem Hauptwohnsitz im selben Haushalt einer Familie) in den Betreuungsformen Kinderkrippe, Ganztagsbetreuung oder Hortbetreuung, wird für jedes weitere aufgenommene Kind aus einem Haushalt der Beitrag um 50 EUR ermäßigt. ~~Die Mindestbeiträge in der Kinderkrippe, in der Ganztagsbetreuung und in der Hortbetreuung sind der jeweils gültigen Gebührensatzung zu entnehmen.~~ Geschwisterermäßigung ist trägerübergreifend wirksam und ist stets auf das bzw. die älteren Kinder anwendbar.

3.3 Härtefälle

Sollte es Sorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

<p>Eine Einkommensberechnung in den Betreuungsformen Kleinkind-, Ganztags- und Hortbetreuung findet nur im Härtefall auf Antrag statt.</p>	<p>Eine Einkommensberechnung in den Betreuungsformen Kleinkind-, Ganztags- und Hortbetreuung findet nur im Härtefall auf Antrag statt.</p>
<p>4. AUFSICHT</p> <p>4.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.</p> <p>Die besonderen Anforderungen für die Beaufsichtigung von Kindern unter 3 Jahren bzw. Krippenkindern sind zu berücksichtigen. Diese Kinder müssen jederzeit entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand betreut und beaufsichtigt werden.</p> <p>Grundsätzlich wird Kindern ein angemessener Freiraum gewährt. Kindergartenkinder können sich im gesamten Kindergartenbereich frei bewegen. Nach Absprache mit dem pädagogischen Personal können sich die Kindergartenkinder auch im Außenspielbereich in kleineren Gruppen ohne Aufsicht aufhalten.</p> <p>Schulkinder können sich innerhalb des Hauses und im Außenbereich nach Ermessen der pädagogischen Fachkraft frei bewegen. Je nach Alter und Zuverlässigkeit dürfen Schulkinder nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften und mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten das Gebäude auch verlassen um kleinere Besorgungen zu machen. Besuche bei Freunden werden im Einzelfall und nach Rücksprache mit den Eltern erlaubt. Für Schulkinder die sich unerlaubt vom Gelände der Einrichtung entfernen, kann keine Verantwortung übernommen werden.</p> <p>4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind pünktlich und verlässlich von der Einrichtung abgeholt wird. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so müssen die Personensorgeberechtigten dies der Einrichtung gegenüber schriftlich erklären. Soll das Kind von einer anderen als der personensorgeberechtigten Person abgeholt werden, so ist eine ge-</p>	<p>4. AUFSICHT</p> <p>4.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.</p> <p>Die Aufsichtspflicht orientiert sich am Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie an den Räumlichkeiten, der Ausstattung, der Gruppengröße und der spezifischen Situation.</p> <p>Im Rahmen der Selbstständigkeitserziehung wird entsprechend des Entwicklungsstands ein angemessener Freiraum in den Räumlichkeiten der Einrichtung und im Außengelände gewährt.</p> <p>4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind pünktlich und verlässlich von der Einrichtung abgeholt wird. Darf das Kind alleine nach Hause gehen, so müssen die Personensorgeberechtigten dies der Einrichtung gegenüber schriftlich erklären. Soll das Kind von einer anderen als der personensorgeberechtigten Person abgeholt werden, so ist eine ge-</p>

<p>sonderte schriftliche Erklärung notwendig.</p> <p>Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.</p> <p>4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kinds in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kinds in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.</p> <p>Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kinds aus den Räumen der Einrichtung.</p> <p>4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Fest, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.</p>	<p>sonderte schriftliche Erklärung notwendig.</p> <p>Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.</p> <p>4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.</p> <p>Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten mit der Entlassung des Kindes aus der Einrichtung an der Grundstücksgrenze.</p> <p>4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Fest, Ausflüge) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.</p>
<p>5. KÜNDIGUNG</p> <p>5.1. Kündigung durch die Sorgeberechtigten Die Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.</p> <p>5.2 Für Kinder, die vom Kindergarten zur Grundschule abgehen, endet der Betreuungsvertrag zum Ende des Kindergartenjahrs am 31.08. Eine frühere Kündigung ist nur bei Wegzug möglich.</p> <p>5.3. Kündigung durch den Träger Der Träger der Einrichtung kann das Betreuungsverhältnis nach vorheriger Anhörung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter</p>	<p>5. KÜNDIGUNG</p> <p>5.1. Kündigung durch die Sorgeberechtigten Die Sorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.</p> <p>5.2 Für Kinder, die von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule wechseln, endet der Betreuungsvertrag zum Ende des Kindergartenjahres am 31.08. Sie werden von Amts wegen abgemeldet. Eine frühere Kündigung ist nur bei Wegzug möglich.</p> <p>5.3. Kündigung durch den Träger Der Träger der Einrichtung kann nach vorheriger Anhörung des Sorgeberechtigten den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende</p>

<p>Angabe des Grundes schriftlich kündigen, insbesondere wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Kind mindestens vier Wochen zusammenhängend unentschuldigt fehlt, - das Kind den geordneten Betrieb der Einrichtung in unzumutbarer Weise stört, - die Eltern von Kindern, die einer besonderen Förderung bedürfen, diese nicht in die Wege leiten oder nicht unterstützen (mangelnde Mitwirkung), - die Benutzungsgebühr drei Monate nicht entrichtet wird, - die Sorgeberechtigten die in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht beachten, - nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung bestehen, - die Zustimmung zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeiten – einschließlich Elternbeitrag auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung - verweigert wird, - die Voraussetzungen für die Vergabe des Betreuungsplatzes weggefallen sind. <p>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>de, insbesondere aus folgenden Gründen kündigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Kind fehlt mindestens zusammenhängend vier Wochen unentschuldigt. - Die Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung lassen eine adäquate Betreuung des Kindes nicht zu. - Das Kind bedarf besonderer Förderung, die die Sorgeberechtigten nicht mitwirkend in die Wege leiten oder unterstützen (mangelnde Mitwirkung). - Der Gebührenpflichtige ist mit drei Monatsgebühren nach Fälligkeit im Rückstand. - Die Sorgeberechtigten beachten die in der Hausordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt nicht. Es bestehen nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede über das Erziehungskonzept zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung. - Die Zustimmung der Sorgeberechtigten zur Änderung der Betriebsform und Betreuungszeit einschließlich Benutzungsgebühr auf Grund geänderter örtlicher Bedarfsplanung wird verweigert. - Die Voraussetzungen für die Vergabe eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung sind weggefallen. - Die gesetzlich verpflichtenden Impfungen werden ohne nachgewiesene Kontraindikation nicht eingehalten bzw. nachgeholt. <p>Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>6. VERSICHERUNG</p> <p>6.1 Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>Die Kinder sind laut Gesetz in folgenden Fällen unfallversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, - während des Aufenthalts in der Einrichtung, - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks. <p>Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten z. B. Einkauf oder Besuch bei Freunden.</p>	<p>6. VERSICHERUNG</p> <p>6.1 Gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>Die Kinder sind laut Gesetz in folgenden Fällen unfallversichert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, - während des Aufenthalts in der Einrichtung, - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks. <p>Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten z. B. Einkauf oder Besuch bei Freunden.</p>

<p>6.2 Meldung von ärztlichen Behandlungen Alle Unfälle die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ebenso mitzuteilen sind Arztbesuche, die aufgrund eines Unfalls in der Einrichtung notwendig werden bzw. wurden.</p> <p>6.3 Haftung bei Eigentumsschäden Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe, Ausstattung und mitgebrachte Spielsachen wird vom Träger keine Haftung übernommen.</p> <p>6.4 Haftpflicht von Kindern Für Schäden, die das Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Personensorgeberechtigten. Für Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.</p> <p>6.5 Kinderfahrzeuge wie z. B. Kinderfahrräder dürfen nicht in den Kindergarten oder auf das Kindergartengelände mitgebracht werden.</p>	<p>6.2 Meldung von ärztlichen Behandlungen Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ebenso mitzuteilen sind Arztbesuche, die aufgrund eines Unfalls in der Einrichtung notwendig werden bzw. wurden.</p> <p>6.3 Haftung bei Eigentumsschäden Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe, Ausstattung, mitgebrachte Spielsachen und Kinderfahrzeuge wird vom Träger keine Haftung übernommen.</p> <p>6.4 Haftpflicht von Kindern Für Schäden, die das Kind einem Dritten zufügt, haften u. U. die Personensorgeberechtigten. Für Kinder ab dem vollendeten 7. Lebensjahr wird den Personensorgeberechtigten empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.</p> <p>6.5 Kinderfahrzeuge wie z. B. Kinderfahrräder dürfen nur in die Kindertageseinrichtungen mitgebracht werden, wenn dafür vorgesehene Abstellmöglichkeiten vorhanden sind.</p>
<p>7. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN</p> <p>7.1 Meldepflichtige Erkrankungen Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kinds in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Die erforderliche Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblatts zum Infektionsschutz bei der Aufnahme. Die Einrichtung ist sofort zu informieren, wenn eine dieser Erkrankungen vorliegt. Zur Wiederaufnahme des Kinds ist dem Träger auf Anforderung der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.</p> <p>Auch beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit im direkten Woh-</p>	<p>7. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN</p> <p>7.1 Meldepflichtige Erkrankungen Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Die erforderliche Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblatts zum Infektionsschutz bei der Aufnahme. Die Einrichtung ist sofort zu informieren, wenn eine dieser Erkrankungen vorliegt. Zur Wiederaufnahme des Kindes ist dem Träger auf Anforderung der Leitung der Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung des Arztes gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorzulegen, in der bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.</p> <p>Auch beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit im direkten Woh-</p>

<p>numfeld des Kinds ist die Einrichtung sofort zu informieren. Das Kind darf das Haus nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung besuchen.</p> <p>Über die Regelungen im Infektionsschutzgesetz hinaus kann der Träger in besonderen Fällen eigene darüber hinausgehende Regelungen erlassen. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung, ob ein erkranktes Kind abgeholt werden muss oder wann es die Einrichtung wieder besuchen kann.</p> <p>7.2 Im Fall einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Augenkatarrh und Hautausschlägen, sowie bei allgemeiner Mattigkeit dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Über die Wiederaufnahme des Kinds entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung, die ggf. eine Bescheinigung des Arztes verlangen kann. Evtl. hierfür anfallende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.</p> <p>7.3 Ärztlich verordnete Medikamente, die das Kind während der Betreuungszeit einnehmen muss, werden nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung verabreicht.</p> <p>7.4 Bei einer Erkrankung, die während des Besuchs der Einrichtung auftritt, werden die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten informiert. Wenn auf Grund dieser Erkrankung eine Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, ist das Kind so schnell wie möglich abzuholen.</p>	<p>numfeld des Kindes ist die Einrichtung sofort zu informieren. Das Kind darf das Haus nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Leitung der Kindertageseinrichtung besuchen.</p> <p>Über die Regelungen im Infektionsschutzgesetz hinaus kann der Träger in besonderen Fällen eigene darüber hinausgehende Regelungen erlassen. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung, ob ein erkranktes Kind abgeholt werden muss oder wann es die Einrichtung wieder besuchen kann.</p> <p>7.2 Im Fall einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Husten, Augenkatarrh und Hautausschlägen, sowie bei allgemeiner Mattigkeit dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Über die Wiederaufnahme des Kindes entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung, die ggf. eine Bescheinigung des Arztes verlangen kann. Evtl. hierfür anfallende Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.</p> <p>7.3 Ärztlich verordnete Medikamente, die das Kind während der Betreuungszeit einnehmen muss, werden nur in besonderen Fällen und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung verabreicht.</p> <p>7.4 Bei einer Erkrankung, die während des Besuchs der Einrichtung auftritt, werden die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten informiert. Wenn auf Grund dieser Erkrankung eine Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, ist das Kind so schnell wie möglich abzuholen.</p>
<p>8. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN</p> <p>8.1 Mitwirkung Für den Aufbau einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und im Interesse des Kinds ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung von Eltern, Beschäftigten in der Einrichtung und dem Träger Voraussetzung und Aufgabe zugleich. Eine rege Teilnahme der Eltern an allen Aktivitäten, die für Eltern angeboten werden, ist wünschenswert.</p>	<p>8. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN</p> <p>8.1 Mitwirkung Für den Aufbau einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und im Interesse des Kindes ist eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung von Eltern, Beschäftigten in der Einrichtung und dem Träger Voraussetzung und Aufgabe zugleich. Eine rege Teilnahme der Eltern an allen Aktivitäten, die für Eltern angeboten werden, ist wünschenswert.</p>

<p>Die Personensorgeberechtigten sind zur Mitwirkung, d. h. regelmäßigen Kontakten mit den pädagogischen Fachkräften und zur Bereitschaft zu Gesprächen verpflichtet.</p> <p>8.2 Elternbeirat Die Eltern wählen zu Beginn jedes neuen Kindergarten-/Schuljahrs aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Für die Bildung und die Aufgaben des Elternbeirats werden die Richtlinien des Landes zugrunde gelegt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen. Er vertritt die Elternschaft und fördert somit die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger.</p>	<p>Die Personensorgeberechtigten sind zur Mitwirkung, d. h. regelmäßigen Kontakten mit den pädagogischen Fachkräften und zur Bereitschaft zu Gesprächen verpflichtet.</p> <p>8.2 Elternbeirat Die Eltern wählen zu Beginn jedes neuen Kindergartenjahres aus ihrer Mitte den Elternbeirat. Für die Bildung und die Aufgaben des Elternbeirats werden die Richtlinien des Landes zugrunde gelegt. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen. Er vertritt die Elternschaft und fördert somit die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger.</p>
<p>9. DATENSCHUTZ</p> <p>9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kinds in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.</p> <p>9.3 Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.</p> <p>9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kinds in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.</p>	<p>9. DATENSCHUTZ</p> <p>9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.</p> <p>9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.</p> <p>9.3 Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.</p> <p>9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.</p> <p>9.5 Auf das Verlangen der Personensorgeberechtigten ist der Träger nach den für Ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, diesen zum Zeitpunkt einer Datenerhebung folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:</p>

- Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
- Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben

9.6 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger keine personenbezogenen Daten zu diesen oder deren Kind. Er muss sich aber das Recht vorbehalten, den Vertrag über den Besuch der Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (ohne Einhaltung einer Frist) zu kündigen, wenn aufgrund fehlender, hierfür erforderlicher Daten die Sicherheit und Gesundheit des Kindes (etwa bei Unfällen, plötzlichen Erkrankungen oder Allergien) nicht jederzeit sichergestellt werden kann, oder die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages nicht gewährleistet ist, Welche Daten er hierfür benötigt, teilt der Träger den Personensorgeberechtigten schriftlich mit. Auch wenn die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt, ist der Träger nach den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet, den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung
- ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
- Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
- eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherte Daten

9.7 Schwere Datenschutzverstöße, wie der Verlust von Datenträgern bzw. Sozialdaten, werden dokumentiert und der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

10. EINRICHTUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN

Jede Kindertageseinrichtung hat über die allgemeinen Regelungen hinaus einrichtungsspezifische, alltagsbezogene Regelungen, die der jeweiligen Konzeption zu entnehmen sind.

10. EINRICHTUNGSSPEZIFISCHE REGELUNGEN

Jede Kindertageseinrichtung hat über die allgemeinen Regelungen hinaus einrichtungsspezifische, alltagsbezogene Regelungen, die der jeweiligen Konzeption zu entnehmen sind.